

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

„Merkurstraße“ in Hügelsheim



Auftraggeber:
Gemeinde Hügelsheim
Hauptstraße 34
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:
aglR
angewandte geographie
und landschaftsplanung
Rastatt

September 2017

Auftraggeber:

Gemeinde Hügelsheim
Hauptstraße 34
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:

agIR

angewandte geographie
& landschaftsplanung
Rastatt

Inhaber: **Andreas Kühn**

Ringstr. 23
76470 Ötigheim
Tel.: +49 (0)7222 200258
Mobil: 0171 4753992
e-mail: andreas.kuehn@angewandte-geografie-rastatt.de
UST-IdNr: DE 144005967

Bearbeitung:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)
Ina Groß (Dipl.-Biol.)

Version: 27.9.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	1
2	Ermittlung relevanter Arten	5
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.2	Europäische Vogelarten	8
3	Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	9
4	Auswirkungen auf geschützte Arten.....	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Fledermäuse.....	12
4.2	Europäische Vogelarten	12
5	Weiterführende Untersuchungen	14
6	Zusammenfassung.....	14
7	Literatur	15

1 AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der angestrebten Bebauung des nördlich der Merkurstraße liegenden Flurstücks 3976/2 (Lage, siehe Abbildung 1), ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Dazu wird in einem zweistufigen Verfahren vorgegangen. In einer ersten Stufe (vorliegender Bericht) wird aufgrund einer oder zweier Begehungen eine erste Einschätzung anhand Habitatstrukturen und tatsächlichen Beobachtungen bzw. Auswertungen vorhandener Literatur vorgenommen. Eine zweite, nachfolgende vertiefende Stufe umfasst eine vollständige Erfassung der relevanten Artengruppen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes und der angrenzenden Bereiche zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: LUBW Kartendienst)



Abbildung 2: Eingriffsfläche (Quelle: LUBW Kartendienst)

Lage und Zustand des Untersuchungsgebiets

Von dem geplanten Vorhaben ist das Flurstücke 3976/2, welches inmitten des Siedlungsbereiches von Hügelsheim liegt, betroffen (Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an die Nikolaus-Kopernikus-Schule, im Westen an einen Kinderspielplatz von parkähnlicher Struktur, mit Rasenflächen und Bäumen, ansonsten ist es umgeben von Wohnhäusern, bzw. deren Gärten (siehe Abbildung 2). Bei dem etwa 0,15 ha großen Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine gepflegte Rasenfläche (regelmäßig gemäht) auf der verschieden Bäume stehen. Im Süden und Westen ist das Untersuchungsgebiet von einer Hecke umgeben (siehe Abbildung 3). Im Norden grenzt das Untersuchungsgebiet an andere Gärten, bzw. an eine Garage und einen Hof anderer Wohnhäuser (siehe Abbildung 5).



Abbildung 3: Blick nach Südwesten



Abbildung 4: Blick nach Nordosten



Abbildung 5: Im Nordosten des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Garage



Abbildung 6: Südöstlich vor der Garage befindet sich ein kleiner, etwas weniger gepflegter Bereich

2 ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, Angaben der LUBW (LUBW 2013, 2015) oder ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabengebiet und der angrenzenden Umgebung begutachtet.

Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden- Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten als Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung möglich. Wochenstuben und Überwinterungsquartiere sind nicht zu erwarten, eine zeitweilige Nutzung als Tagesquartier für kleinere Arten ist nicht gänzlich auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsealer	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsealer	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
		landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei den Begehungen am 21. und 29. Juli 2017 wurden folgende Arten durch Sichtkontakt festgestellt: Amsel, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Stieglitz.

Aufgrund der Biotopausstattung ist vor allem mit Vogelgemeinschaften des Siedlungsbereiches zu rechnen. Unter den potentiellen Brutvogelarten ist vor allem mit Arten der Gehölzstrukturen (Höhlen-, Freibrüter) zu rechnen. Gebäudebrütende Arten, wie Haussperling und Hausrotschwanz sind eher als Nahrungsgäste anzusehen.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

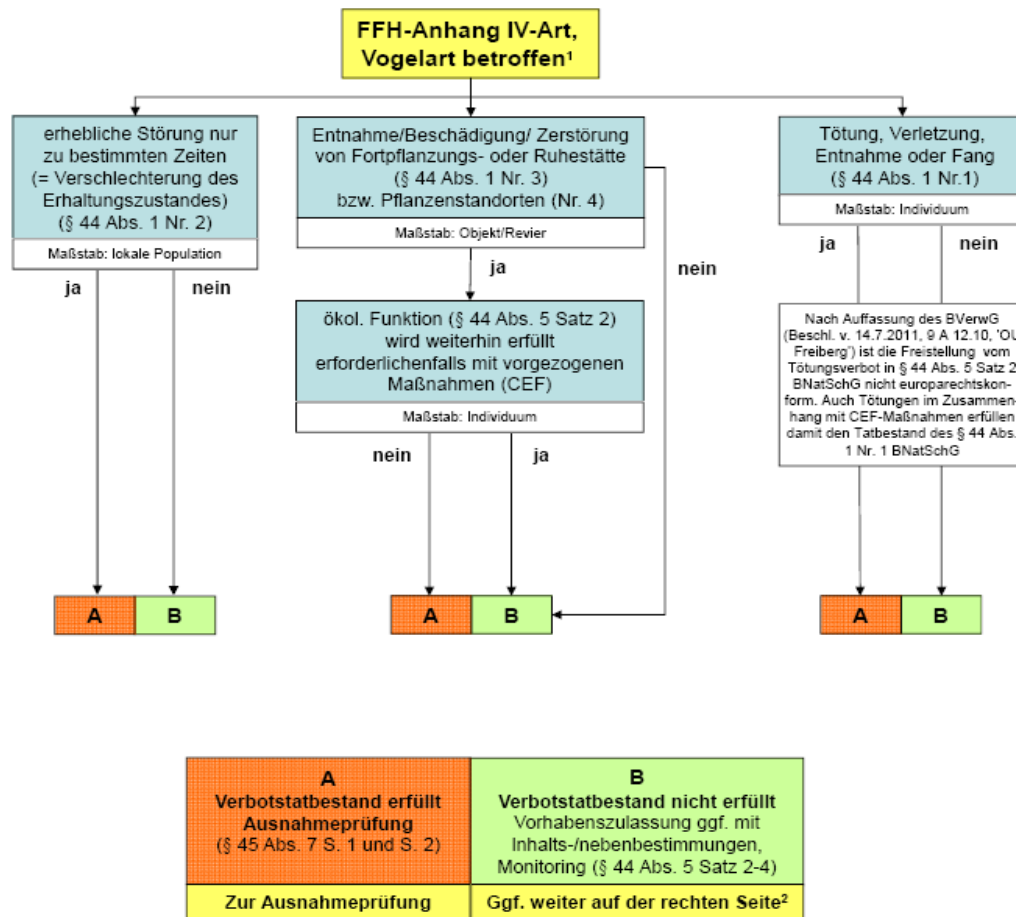
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

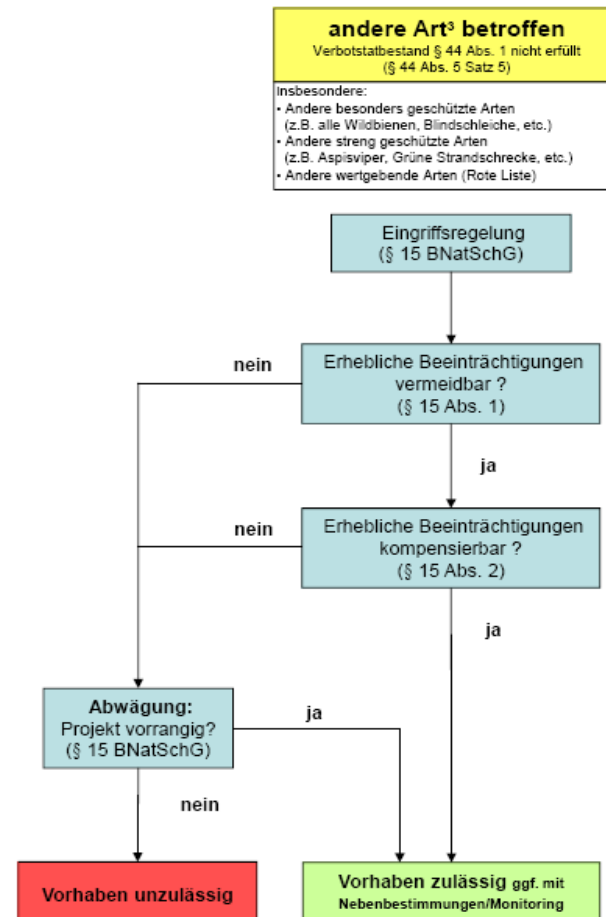
Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.<

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzuringler). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 7: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch et al. 2012)

4 AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist kein Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Bei den meisten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäumen, ist aufgrund eines zu geringeren Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder weniger, keine Quartiernutzung als Wochenstuben oder Überwinterungsquartier zu erwarten (Bäume zu jung, daher keine Höhlenbildung).

Die aufgrund eines stärkeren Durchmessers als Quartierbäume in Frage kommenden Bäume wurden mit einem Fernglas und Leiter auf vorhandene Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und Risse hin untersucht, um deren Quartierpotential abzuschätzen. Dabei zeigte sich, dass keine geeigneten Höhlungen vorhanden sind. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Rauhauffledermaus, können generell im Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das zeitweise Vorkommen von im Gebiet potentiell vorkommende Fledermausarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans grundsätzlich möglich. Außerdem weist der Garten durch Hecken- und Gebüschstrukturen (Leitstrukturen) Potential als Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse auf. Da in der unmittelbaren Umgebung jedoch gleichwertige Jagdhabitats zur Verfügung stehen (benachbarter Kinderspielplatz) und vor allem aufgrund der geringen Größe des Gebiets, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Realisierung der Maßnahme ausgelöst werden, sofern Eingriffe in den Gehölzbestand geplant sind. Dies kann vermieden werden, wenn diese außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchgeführt werden.

4.1.2 Reptilien

Reptilien konnten trotz mehrmaliger Suche nicht gefunden werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, sowie der Lage des Untersuchungsgebietes ist mit einer für den Siedlungsbereich typischen Vogelgemeinschaft, mit überwiegend allgemein weit

verbreiteten und nicht bestandsbedrohten Vogelarten zu rechnen bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann..

Gebäudebrütende Arten, wie Hausrotschwanz und Haussperling, die bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet angetroffen wurden, sind eher als Nahrungsgast anzusehen. Unter den Vogelarten der Gehölzstrukturen sind vor allem freibrütende Arten zu erwarten, (wie z. B. Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube). Für am Boden brütende Arten (Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) bietet das Untersuchungsgebiet wenig Potential als Fortpflanzungsstätte, jedoch ist eine Nutzung als Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sowie vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, kann bei Realisierung des Vorhabens durch Rodungen der betroffenen Bäume und Gebüsche ausgelöst werden.

Sofern Eingriffe in den Gehölzbestand (Bäume und Gebüsche) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen, kann auf weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen verzichtet werden. Sollten jedoch Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

5 WEITERE UNTERSUCHUNGEN UND VERMEIDUNG

Die Ersteinschätzung zeigt, dass grundsätzlich ein Habitatpotential für die Vorkommen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützter Fledermäuse und Vögel vorhanden sein kann. Unter der Voraussetzung dass Eingriffe in den Gehölzbestand, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, ausschließlich außerhalb der Brutsaison der Vögel, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchgeführt werden, sind keine weiterführenden Untersuchungen aus unserer Sicht notwendig:

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Mehrere Begehungen im Juli 2017 ergaben ein grundsätzliches Habitatpotenzial der Fläche als untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse, auch eine zeitweilige Nutzung als Ruhestätte kleinerer Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Außerdem bietet die Untersuchungsfläche kleinflächige Habitatstrukturen für Vogelgemeinschaften des Siedlungsbereiches und der Siedlungsränder.

Nach derzeitigen Erkenntnissen können für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 vermieden werden, sofern Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brutsaison bzw. außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt werden.

7 LITERATUR

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.